

# **Wichtige Änderungen im Entwurf des InsOÄndG 2005**

## **I. Verbraucher**

### **1. Versagung von Amts wegen und auf Antrag des Treuhanders**

- Grundsätzliche Bedenken
- Versagung von Amts wegen nach § 290 InsO
- Versagung von Amts wegen nach § 296 InsO
- Versagung auf Antrag des Treuhänders

### **2. Neuordnung ehemaliger Selbständiger § 304 InsO**

- Run auf das Verbraucherinsolvenzverfahren
- Regelung so kaum haltbar

### **3. Änderungen nach § 305 InsO**

- Bescheinigung der Aussichtslosigkeit
- Beschwerde bei unvollständigen Unterlagen
- Vertretungsbefugnis im gesamten Verfahren

### **4. Änderung des Planverfahrens**

- Freiwilligkeit des Schuldenbereinigungsplanverfahrens
- Nur noch ein Plan
- Zustimmungersetzung möglich, wenn weniger als die Hälfte abgelehnt hat
- Keine Wirkung gegenüber vergessenen Gläubigern

## **5. Insolvenzplan auch im Verbraucherinsolvenzverfahren**

- § 312 Abs. 3 InsO wird gestrichen
- vor allem für ehemals Selbständige wichtig
- viele Gestaltungsmöglichkeiten

## **6. Änderung der Kostenstundung**

- drei Jahre Sperre bei Aufhebung im Vorverfahren § 4a
- Aufhebung bei Verstoß gegen Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten § 4c Nr. 6 InsO

## **7. Änderung des Kontopfändungsrechts**

- Sockelbetrag ist unpfändbar § 850k Abs. 1 S. 1 ZPO
- Freigabe des Tabellenbetrages nach Bescheinigung durch geeignete Stelle § 850k Abs. 1 S. 2 ZPO
- Vollstreckungsgericht entscheidet auf Antrag (Abs. 3)
- Aufhebung der Dauerwirkung der Pfändung nach drei Monaten auf Antrag
- Verlängerung der Frist in § 55 SGB I von sieben auf 14 Tage

## **II. Selbständige**

### **1. Schriftliches Verfahren auch im RegellnsO § 5 Abs. 2**

- Gericht kann schriftliche Verfahrensdurchführung anordnen
- Wenn Vermögensverhältnisse überschaubar sind

### **2. Freigabe der Selbständigkeit § 35 Abs. 2 InsO**

- Verwalter kann Freigabe erklären
- Bislang keine Einbeziehung des Neuerwerbs vorgesehen
- § 295 Abs. 2 InsO auch im Insolvenzverfahren?

### **3. § 850i ZPO Pfändungsschutz bei einmaligen Leistungen**

- Ausweitung des Pfändungsschutzes auf Einkünfte Selbständiger
- Ihm ist auf Antrag so viel zu belassen, wie er als Angestellter behalten dürfte

### **4. § 851c ZPO Pfändungsschutz bei Altersrenten**

- Private Altersrenten sollen unter bestimmten Bedingungen geschützt werden
- Grundkapital bis zu 194.000 € bleibt pfandfrei
- Bestehende Versicherungen können nach § 173 VVG umgewandelt werden

## **II. Sonstige Änderungen**

### **1. Öffentliche Bekanntmachungen**

- nur noch über [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)

### **2. Verwalterbestellung § 56 InsO**

- Aus dem Kreis der zur Übernahme bereiten Personen zu bestimmen
- Dumpinglisten § 63 Abs. 2 InsO

### **3. Fortbestehen von Darlehensverträgen § 108 InsO**

- Redaktionsversehen: Insolvenz des Darlehensgebers

### **4. Anzeige der Masselosigkeit § 208 InsO**

- Künftig durch Gericht überprüfbar
- Keine Regelung zur Erstellung eines Verzeichnisses
- Keine Regelung zur Eindämmung der Steuerberatungskosten